_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Vertragsarztangelegenheiten

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 18.02.1998

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 07.10.1998

3. Instanz

Datum 10.05.2000

Die Revisionen der Kl \tilde{A} α gerin und des Beigeladenen zu 8. gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1998 werden mit der Ma \tilde{A} gabe zur \tilde{A} 4ckgewiesen, da \tilde{A} 0 die Kl \tilde{A} α gerin und der Beigeladene zu 8. die au \tilde{A} 0er- gerichtlichen Kosten f \tilde{A} 4r das Berufungsverfahren dem Beigeladenen zu 5. je zur H \tilde{A} α lfte zu erstatten haben. Die Kl \tilde{A} α gerin und der Beigeladene zu 8. haben dem Beklagten und dem Beigela- denen zu 5. die au \tilde{A} 0ergerichtlichen Kosten f \tilde{A} 4r das Revisionsverfahren je zur H \tilde{A} α 1fte zu erstatten. Im \tilde{A} 4brigen sind Kosten f \tilde{A} 4r das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

ī

Die Beteiligten streiten um die Genehmigung der Verlegung eines Vertragsarztsitzes.

Der Beigeladene zu 5. wurde im Jahre 1973 als Arzt f \tilde{A}^{1}_{4} r Neurologie und Psychiatrie in K \tilde{A}^{9} In zur kassen-/vertrags \tilde{A}_{7} ztlichen Versorgung zugelassen. Er betrieb seine Praxis im Rahmen einer fach \tilde{A}^{1}_{4} bergreifenden Gemeinschaftspraxis zun \tilde{A}_{7} zchst in

der S. 107/109 (Planungsbereich KA¶In, Stadt).

Am 24. Juli 1996 eröffnete das Amtsgericht den Konkurs über sein Vermögen und bestellte den Beigeladenen zu 8. zum Konkursverwalter. Dieser veräuÃ□erte die dem Beigeladenen zu 5. zugeordneten Vermögensgegenstände der Gemeinschaftspraxis; die Praxisräume wurden zum 1. August 1996 anderweitig vermietet. Der Beigeladene zu 8. erklärte, auf die Zulassung des Beigeladenen zu 5. verzichten zu wollen und beantragte, dessen Vertragsarztsitz auszuschreiben. Die Ausschreibung erfolgte durch die klagende Kassenärztliche Vereinigung (KÃ□V). Eine Nachbesetzung des Vertragsarztsitzes wurde jedoch nicht durchgeführt.

Der Beigeladene zu 5. zeigte im Oktober 1996 gegenüber der Klägerin die Verlegung seines Vertragsarztsitzes zum N. 25 (ebenfalls Planungsbereich Köln, Stadt) an. Daraufhin teilte die Klägerin dem Beigeladenen zu 5. mit, er sei nicht berechtigt, über den Vertragsarztsitz zu verfügen, da dieser in die Konkursmasse gefallen sei. Der im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gestellte Antrag des Beigeladenen zu 5. auf Feststellung, daÃ☐ er berechtigt sei, die Praxis innerhalb Kölns zu verlegen, blieb erfolglos (Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 12. März 1997 = NJW 1997, 2477 = MedR 1998, 377).

Im Februar 1997 teilte der Beigeladene zu 5. dem ZulassungsausschuÃ☐ die Verlegung seines Vertragsarztsitzes zum H. 71/73 (Planungsbereich KöIn, Stadt) mit. Der ZulassungsausschuÃ☐ erteilte die Genehmigung mit Wirkung ab dem 1. April 1997 (Bescheid vom 15. Juli 1997). Den Widerspruch der Klägerin wies der beklagte BerufungsausschuÃ☐ mit dem hier streitigen Bescheid vom 3. November 1997 im wesentlichen zurück. Er änderte die Entscheidung lediglich dahingehend, daÃ☐ die Genehmigung erst mit Wirkung ab dem 25. Juni 1997 erteilt werde.

Mit der gegen diesen Bescheid gerichteten Klage hat die Klägerin geltend gemacht, die Verlegung des Vertragsarztsitzes hätte schon deshalb nicht genehmigt werden dürfen, weil der Beigeladene zu 5. sich als ungeeignet zur weiteren Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung erwiesen habe.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 18. Februar 1998). Das LSG hat die Berufung der KlĤgerin zurļckgewiesen (Urteil vom 7. Oktober 1998, MedR 1999, 333). In dem Urteil ist ausgefļhrt, es liege eine genehmigungsbedľrftige Verlegung des Vertragsarztsitzes vor. Dieser verbleibe zwar innerhalb des Planungsbereichs, werde aber unter einer anderen Anschrift weitergefļhrt. Der Beigeladene zu 5. habe die Genehmigung trotz der KonkurserĶffnung selbst beantragen kĶnnen, denn die Verfļgung ľber den Vertragsarztsitz gehĶre als hĶchstpersĶnliche Rechtsposition nicht zu der vom Konkursverwalter verwalteten Konkursmasse. Die Genehmigung kĶnne gemĤÄ□§ 24 Abs 4 der Zulassungsverordnung fļr VertragsĤrzte (Ã□rzte-ZV) nur versagt werden, wenn der Verlegung Grļnde der vertragsĤrztlichen Versorgung entgegenstľnden. Dies erfasse lediglich planerische, die Sicherstellung der Patientenversorgung betreffende UmstĤnde, die aber nicht berļhrt seien. Der

Wegfall der Eignung des Vertragsarztes, wofür die Klägerin den Verfall der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beigeladenen zu 5. sowie weitere Umstände anführe, gehöre nicht dazu. Die Wþrdigung der Eignung könne nur im Rahmen eines Zulassungsentziehungsverfahrens erfolgen.

Gegen dieses Urteil wenden sich die Klägerin und der Beigeladene zu 8. mit den vom LSG zugelassenen Revisionen.

Die Klåxgerin macht geltend, dem Beigeladenen zu 5. håxtte die Verlegung des Vertragsarztsitzes deshalb nicht genehmigt werden då¼rfen, weil seine Eignung als Vertragsarzt aufgrund des Verfalls seiner wirtschaftlichen Verhåxltnisse sowie aus weiteren Grå¼nden nicht mehr gegeben sei. Eignungsmåxngel må¼å [ten auch im Rahmen von Verfahren auf Genehmigung der Verlegung des Vertragsarztsitzes berå¼cksichtigt werden, denn sie seien få¼r die geordnete Durchfå¼hrung der vertragsåxrztlichen Versorgung im Sinne des å§ 24 Abs 4 å [rzte-ZV von wesentlicher Bedeutung. Wå¼rde dafå¼r auf das Zulassungsentziehungsverfahren verwiesen, so kå¶nnte das die geordnete Durchfå¼hrung der vertragsåxrztlichen Versorgung in Frage stellen, weil der Vertragsarzt durch Rechtsbehelfe und mit Hilfe von deren aufschiebender Wirkung den Vollzug der Zulassungsentziehung uU låxngere Zeit hinausschieben kå¶nne.

Der Beigeladene zu 8. ist der Ansicht, mit der KonkurserĶffnung sei die Befugnis zur Verfļgung þber den Vertragsarztsitz auf ihn als Konkursverwalter übergegangen. Daher habe der Beigeladene zu 5. die Genehmigung der Verlegung nicht mehr wirksam beantragen können. Die Antragsbefugnis sei ein VermĶgenswert, der der Konkursmasse zugeordnet sei. Höchstpersönlich sei lediglich die berufsrechtliche Qualifikation sowie möglicherweise der Status der Zulassung zur Ausübung des Heilberufs und zur vertragsärztlichen Versorgung. Die Befugnis, die Verlegung des Vertragsarztsitzes zu beantragen, sei dagegen untrennbar mit dem VermĶgenswert der Praxis verbunden und gehĶre dementsprechend zur Konkursmasse. Eine Verneinung dieser Zuordnung nähme dem Konkursverwalter die Möglichkeit, seinen Aufgaben nachzukommen.

Die KlĤgerin und der Beigeladene zu 8. beantragen, die Urteile des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Oktober 1998 und des Sozialgerichts KĶln vom 18. Februar 1998 und den Bescheid des Beklagten vom 22. Oktober 1997 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats erneut zu entscheiden.

Der Beklagte und der Beigeladene zu 5. beantragen, die Revisionen der KlĤgerin und des Beigeladenen zu 8. zurļckzuweisen.

Sie halten die Revisionen fýr unbegründet.

Ш

Die Revisionen sind nicht begründet. Die Vorinstanzen haben den Bescheid des Beklagten, mit dem dieser dem Beigeladenen zu 5. die Verlegung seines

Vertragsarztsitzes genehmigte, zutreffend als rechtmäÃ∏ig angesehen.

Die Zulassungsgremien haben dem Beigeladenen zu 5. zu Recht die Verlegung seines Vertragsarztsitzes innerhalb des Planungsbereiches KĶln-Stadt zum H. 71/73 genehmigt. Rechtsgrundlage für das Erfordernis einer Genehmigung der Verlegung eines Vertragsarztsitzes ist § 24 Abs 4 Ã∏rzte-ZV. Nach dieser Regelung hat der ZulassungsausschuÃ∏ den Antrag des Vertragsarztes auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes zu genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Die vom Beigeladenen zu 5. beabsichtigte Weiterführung seiner vertragsärztlichen Tätigkeit an dem Ort Köln, H. 71/73, stellt sich als Verlegung eines Vertragsarztsitzes dar.

Der Begriff "Kassenarztsitz" bzw "Vertragsarztsitz" wird in § 95 Abs 1 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bzw in § 24 Abs 1 Ã∏rzte-ZV legal definiert. Danach erfolgt die Zulassung eines Vertragsarztes für den Ort der Niederlassung als Arzt (Kassenarztsitz/ Vertragsarztsitz). FÃ⅓r ihn muÃ☐ der Arzt die Zulassung beantragen (§ 18 Abs 1 Satz 2 Ã∏rzte-ZV). Unter dem "Ort der Niederlassung" wird zum Teil eine Ortschaft iS einer Verwaltungseinheit bzw ein Teil einer Ortschaft verstanden (zum Meinungsstand: Schiller, NZS 1997, 103, 105 mwN; s weiter Rigizahn, NZS 1999, 427 ff). Demgegenüber geht der erkennende Senat davon aus, da̸ der Begriff Ort der Niederlassung (Vertragsarztsitz) die Praxisanschrift des Vertragsarztes meint (vgl BSGE 77, 188, 189 = SozR 3-2500 § 75 Nr 7 S 26; BSGE 85, 1, 5 = SozR 3-2500 § 103 Nr 5 S 31/32; im Ergebnis ebenso Dahm, MedR 1994, 223; Heinze, GesamtKomm SozVers A§ 95 SGB V Anm 4; Schallen, Zulassungsverordnung fýr VertragsÃxrzte, VertragszahnÃxrzte, Psychotherapeuten, 3. Aufl 2000, § 18 RdNr 325, § 24 RdNr 423; Schiller, NZS 1997, 105). Dies folgt daraus, da̸ der Ort der Niederlassung, für den der Vertragsarzt die Zulassung beantragt, hinreichend bestimmt sein mu̸, weil er hier zB gemäÃ∏ § 24 Abs 2 Satz 1 Ã∏rzte-ZV seine Sprechstunde halten muÃ∏. Diese notwendige Konkretisierung des Niederlassungsortes kann nur über die Praxisanschrift erfolgen (vgl Liebold-Zalewski, Kassenarztrecht, Bd 1, § 95 SGB V, Anm C 95-12; Hess in: KassKomm, § 95 SGB V, RdNr 53). Diese Auffassung wird durch die Regelung des <u>§ 103 Abs 4 Satz 1 SGB V</u> über die Nachbesetzung von Vertragsarztsitzen bestÄxtigt. Dieses Verfahren fĽhrt zu einem Ineinandergreifen der Ķffentlich-rechtlichen Zulassung und der privatrechtlich ļbertragbaren Praxis. Die Nachbesetzung iS des § 103 Abs 4 Satz 1 SGB V setzt somit das Vorhandensein einer konkreten Praxis voraus, die wiederum nur unter einer bestimmten Anschrift bestehen kann (vgl zu diesem Zusammenhang BSGE 85, 1, 5 f = SozR 3-2500 Å 103 Nr 5 S 32; in diesem Sinne auch Schiller, aaO, 105). Soll mithin die Praxis an anderer Stelle und damit unter einer anderen Praxisanschrift fortgeführt werden, stellt sich das als â□□ genehmigungsbedürftige â□□ Verlegung des Vertragsarztsitzes dar.

Der Antrag des Beigeladenen zu 5. war wirksam. Er hat durch die ErĶffnung des Konkurses über sein Vermögen und die Ernennung des Beigeladenen zu 8. zum Konkursverwalter nicht die Befugnis verloren, seinen Vertragsarztsitz zu verlegen und hierfür die erforderliche Genehmigung zu beantragen. Diese Befugnis gehört entgegen der Ansicht des Beigeladenen zu 8. nicht zu der von ihm

verwalteten Konkursmasse. Die Befugnis, den Vertragsarztsitz zu verlegen, ist eng mit dem Zulassungsstatus als Vertragsarzt verbunden, der weder $\tilde{A}^{1/4}$ bertragbar noch pf \tilde{A} ndbar ist.

Die Zulassung als Vertragsarzt stellt sich als Zuerkennung einer Ķffentlichrechtlichen Berechtigung durch Stellen staatlicher Verwaltung, nĤmlich der Zulassungs- und Berufungsauschļsse (ŧŧ 96, 97 SGB V), dar. Mit ihr wird dem Berechtigten die Befugnis ľbertragen, im System der gesetzlichen Krankenversicherung die Versicherten gesetzlicher Krankenkassen mit Wirkung fľr diese zu behandeln. Die Zulassung setzt eine Reihe von Qualifikationen voraus, die in der Person des Arztes erfľllt sein mþssen (vgl ŧ 95 Abs 1 und ŧ 95a SGB V iVm ŧ 43 Abs 2 ff Ã□rzte ZV; ŧ 98 Abs 2 Nr 10 SGB V iVm ŧŧ 18, 20, 21 Ã□rzte-ZV). Die Zulassung ist daher untrennbar mit der Person des Berechtigten verbunden. Als solchermaÃ□en ausgestaltete öffentlich-rechtliche Berechtigung ist die Zulassung als Vertragsarzt ebensowenig Ã⅓bertragbar oder pfändbar wie etwa der Status als Rechtsanwalt (im Ergebnis ebenso Schick, NJW 1990, 2359, 2361). Als öffentlich-rechtliche Berechtigung kann die Zulassung bei Vermögensverfall des Vertragsarztes nicht in die Konkursmasse fallen mit der Folge, daÃ□ der Konkursverwalter þber sie verfügen und sie verwerten könnte.

Dies ergibt sich auch aus der Funktion der Zulassung des Vertragsarztes, die ihn berechtigt, Versorgungsleistungen im System der vertrags \tilde{A} α rztlichen Versorgung und zu dessen finanziellen Lasten zu erbringen. Sowohl f \tilde{A} α r die Versicherten als auch f \tilde{A} α r die gesetzlichen Krankenkassen mu \tilde{A} α rzte den Status eines Vertragsarztes haben (vgl Senatsurteil vom 28. Januar 1998, BSG SozR 3-1500 \tilde{A} α 8 97 Nr 3 S 6). Deshalb m \tilde{A} α 8 sen sowohl die Zulassungs- als auch der Erm \tilde{A} α 8 chtigungsstatus f \tilde{A} α 8 mrnlich zuerkannt werden (s BSG aaO S 6 mwN), und Zulassungen und Erm \tilde{A} α 9 die bisherige Rechtsprechung zusammenfassend \tilde{A} α 1 BSG aaO S. 5 f).

Entsprechendes gilt für die Beendigung einer Zulassung. In welchen Fällen eine Zulassung endet, mu̸ sowohl im Interesse des Systems als auch wegen des Schutzes des betroffenen Arztes durch Art 12 Abs 1 Grundgesetz (GG) klar geregelt sein. Eingriffe in den Zulassungsstatus bedürfen einer hinreichend klaren ErmÃxchtigung (val BSGE 81, 143, 146 = SozR 3 2500 § 116 Nr 16 S 51; $\hat{a} \square \square$ die statusrelevanten Eingriffe zusammenfassend s Urteil vom 1. Juli 1998 â∏ B 6 KA 27/97 R -; MedR 1999, 476, 478; und hieran anknüpfend zuletzt BSG, Urteil vom 8. März 2000 â∏ B 6 KA 12/99 R -, zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen). DemgemäÃ∏ ist im Gesetz ein Katalog von Gründen aufgeführt, die zum Erlöschen bzw zur Entziehung der Zulassung führen können. GemäÃ∏ § 95 Abs 7 SGB V iVm § 28 Ã\rzte-ZV endet die Zulassung eines Vertragsarztes bei Tod, Verzicht auf Zulassung, Wegzug aus dem Bezirk seines Vertragsarztsitzes, bei Erreichen der in § 95 Abs 7 SÃxtze 2 ff SGB V bestimmten Altersgrenze und au̸erdem gemäÃ∏ <u>§ 95 Abs 6 SGB V</u> iVm § 27 Ã∏rzte-ZV, wenn dem Vertragsarzt die Zulassung entzogen wird. Im Hinblick auf die Personengebundenheit der Zulassung als Vertragsarzt kA¶nnen Dritte fA¼r oder anstelle des Vertragsarztes nicht wirksam gegenļber dem ZulassungsausschuÄ∏

einen Verzicht auf die Zulassung erklä¤ren. Anders als etwa bei Rechtsanwä¤lten (ŧ 14 Abs 2 Nr 7 Bundesrechtsanwaltsordnung) stellt der Vermä¶gensverfall eines Vertragsarztes mangels ausdrä¼cklicher gesetzlicher Regelung auch keinen selbstä¤ndigen Grund fä¾r den Widerruf bzw den Entzug der Zulassung dar (vgl hierzu Schick, aaO, 2359). Lediglich im Rahmen des å§ 95 Abs 6 SGB V kann zu prä¾fen sein, ob der durch die Konkurserä¶ffnung offenbar werdende Verfall der wirtschaftlichen Verhä¤ltnisse des Vertragsarztes sich als persä¶nliche Unzuverlä¤ssigkeit darstellt, die einen in der Person des Arztes liegenden schwerwiegenden Mangel iS des å§ 21 ä∏rzte-ZV ergibt und daher zur Entziehung gemä¤ä∏ å§ 95 Abs 6 SGB V berechtigt. Hierfä¾r ist im Gesetz das Verfahren der Zulassungsentziehung gemä¤ä∏ å§ 95 Abs 6 SGB V iVm å§ 27 ä∏rzte-ZV vorgesehen. Ohne eine Entscheidung der Zulassungsgremien in dem vorgesehenen fä¶rmlichen Verfahren kann die Konkurserä¶ffnung nicht zum Zulassungsentzug fä¾hren.

Das Ergebnis, daÃ \mid der Zulassungsstatus nicht Ã \mid 4bertragbar ist und mit der KonkurserĶffnung weder erlischt noch auf den Konkursverwalter Ã \mid 4bergeht, lÃ \mid 4 \mid 5 sich nicht mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des \mid 6 \mid 103 Abs 4 ff SGB V fÃ \mid 4r Praxisnachfolgen in Frage stellen. Eine \mid 6 bertragung des Zulassungsstatus ist hierin nicht geregelt. Es ist lediglich bestimmt, da \mid 6 im Falle der Beendigung der Zulassung eines Vertragsarztes \mid 7 um der Verwertung seiner Praxis willen \mid 8 sein Vertragsarztsitz nicht sogleich erlischt, da \mid 6 er vielmehr mit Blick auf den Erwerb der Arztpraxis durch einen anderen Vertragsarzt weiterbestehen und diesem \mid 74bertragen werden kann. Insofern besteht hier eine Ausnahmevorschrift, die einen Vertragsarztsitz ungeachtet der Beendigung der Zulassung fortbestehen und auf einen anderen Vertragsarzt \mid 74bergehen \mid 74 wenn dieser seinerseits daf \mid 74r die Zulassung erh \mid 74 Diese Regelung durchbricht aber nicht die Eigenschaften des Zulassungsstatus als nicht \mid 74bertragbarer Rechtsposition, sieht vielmehr nur eine m \mid 79liche \mid 70 bertragung des Vertragsarztsitzes vor und beschr \mid 72 nur eine auf den Fall der Praxisnachfolge.

Untrennbar mit der Zulassung als Vertragsarzt verbunden ist der Vertragsarztsitz. Er ist unabdingbare Voraussetzung f \tilde{A}^{1}_{4} r die Aus \tilde{A}^{1}_{4} bung der Zulassung zur vertrags \tilde{A} ¤rztlichen Versorgung, die ohne einen Vertragsarztsitz nicht m \tilde{A} ¶glich ist (vgl <u>BSGE 85, 1</u>, 4 ff = <u>SozR 3-2500 \hat{A} § 103 Nr 5</u> S 30 ff). Daher kann der Vertragsarzt die Befugnis zur Verf \tilde{A}^{1}_{4} gung \tilde{A}^{1}_{4} ber ihn ebenfalls nicht durch die Konkurser \tilde{A} ¶ffnung verlieren. Dementsprechend konnte der Beigeladene zu 8. mit seinem Begehren, den Vertragsarztsitz des Beigeladenen zu 5. nachzubesetzen, keinen Erfolg haben.

Nichts anderes gilt für das Recht auf Verlegung des Vertragsarztsitzes und für die Befugnis, die erforderliche Genehmigung zu beantragen. Sie kann aus den dargestellten Gründen ebenfalls nicht mit der Konkurseröffnung auf den Konkursverwalter übergehen. Wäre dies der Fall, so könnte der Konkursverwalter durch seine Handlungen dem Vertragsarzt jede Möglichkeit nehmen, weiterhin eine Vertragsarztpraxis zu betreiben und von seiner Zulassung Gebrauch zu machen. Indem er die mit der Gemeinschaftspraxis zusammenhängenden privatrechtlichen Vermögenswerte abwickelt, nimmt er

ihm die Möglichkeit, die Praxis am bisherigen Ort weiterzuführen. Wþrde er zudem einen Antrag auf Verlegung der Praxis verhindern können, wäre dem Vertragsarzt deren Weiterführung auch an jedem anderen Ort verwehrt. Damit ergäbe sich fþr den Arzt ein faktisches Ende seines Vertragsarztsitzes und seiner Zulassung, ohne daÃ☐ sich ein entsprechender Tatbestand den Regelungen der § 95 Abs 6 und 7 SGB V, § 27, § 28 Ã☐rzte-ZV entnehmen lieÃ☐e.

Auf den Antrag des KIägers, den dieser mithin wirksam stellen konnte, haben die Zulassungsgremien die Verlegung des Vertragsarztsitzes zu Recht genehmigt. Grþnde der vertragsärztlichen Versorgung iS des § 24 Abs 4 Ã∏rzte-ZV standen dem nicht entgegenstehen.

Als Gründe der vertragsärztlichen Versorgung, die einem Begehren nach Verlegung des Vertragsarztsitzes entgegengehalten werden k\(\tilde{A} \) nnen, kommen entgegen der Ansicht der KlĤgerin EignungsmĤngel des Vertragsarztes nicht in Betracht. Dies ergibt sich aus dem Nebeneinander von § 24 Abs 4 Ã∏rzte-ZV einerseits und andererseits den Bestimmungen des § 21 Ã∏rzte-ZV und des den § 95 Abs 6 SGB V in Bezug nehmenden § 27 Ã∏rzte-ZV. Die die Zulassung und Zulassungsentziehung betreffenden Regelungen des § 21 Ã\(\text{Trzte-ZV}\) und des <u>§ 95</u> Abs 6 SGB V lassen Bezüge zur Eignungsfrage erkennen, während Entsprechendes im Wortlaut des § 24 Abs 4 Ã\(\textit{Trzte-ZV}\) nicht der Fall ist. Einen ausreichenden Ansatzpunkt, im Rahmen des § 24 Abs 4 Ã∏rzte-ZV auch die Eignung zu berücksichtigen, enthält das Merkmal der Gründe der vertragsÃxrztlichen Versorgung nicht. HÃxtte eine entsprechende Prüfungskompetenz auch im Rahmen der Entscheidung über eine Verlegung geschaffen werden sollen, hÃxtte es mit Blick auf Art 12 Abs 1 Satz 2 GG einer deutlicheren Regelung bedurft (vgl dazu <u>BSGE 81, 143, 146 = SozR 3-2500 § 95 Nr</u> 16 S 52/53). Daraus ergibt sich, da̸ zwischen den Verfahren der Verlegung einerseits und andererseits der Zulassung und Zulassungsentziehung zu unterscheiden ist. Die Frage der Eignung ist nur im Rahmen der Zulassung und Entziehung der Zulassung zu prüfen, nicht aber bei der Entscheidung über die Genehmigung einer Verlegung.

Bei dem für eine Praxisverlegung maÃgeblichen Tatbestandsmerkmal der "Gründe der vertragsärztlichen Versorgung" sind allein planerische, die Sicherstellung der Patientenversorgung betreffende Umstände zu prüfen. Mit Hilfe dieses Merkmals kann zB möglicherweise daraufhin hingewirkt werden, daÃgein Vertragsarzt seinen Vertragsarztsitz nicht gerade in einen schon gut versorgten Teil des Planungsbereichs verlegt (vgl dazu auch § 12 Abs 4 Satz 2 Ãgrzte-ZV). Anhaltspunkte dafür, daÃg Gesichtspunkte dieser Art dem Verlegungsbegehren des Beigeladenen zu 5. entgegengestanden haben könnten, sind weder vom Berufungsgericht festgestellt noch von einem der Beteiligten geltend gemacht worden. Auch andere Gesichtspunkte, die der Verlegung entgegenstehende Gründe der vertragsärztlichen Versorgung darstellen könnten, sind nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf $\frac{\hat{A}}{N}$ 193 Abs 1 und 4 Sozialgerichtsgesetz. Im $\tilde{A}^{1}/4$ brigen hat der Senat die vom LSG f $\tilde{A}^{1}/4$ r das Berufungsverfahren getroffene

Kostenentscheidung geändert. Kosten dieses Verfahrens sind dem Beigeladenen zu 8. nicht zu erstatten, sondern aufzuerlegen, weil er einen Antrag gestellt hatte und damit unterlegen war. Hinsichtlich des Beklagten hat der Senat von einer Ã□nderung der vorinstanzlichen Kostenentscheidungen abgesehen.

Erstellt am: 28.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024